

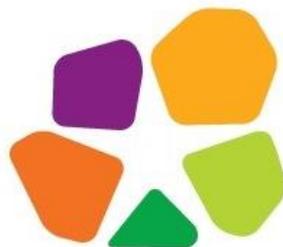


**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Europäisches Kulturerbe-Siegel

Handreichung für interessierte Bewerberstätten

Stand 18.05.2020



**EUROPÄISCHES
KULTURERBE-SIEGEL**



Birgit Neumann | Werner Nagel
Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Taubenstraße 10
10117 Berlin
www.kmk.org

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Kriterien	3
2.1.	Europäische Bedeutung/Dimension	3
2.2.	Projekt	4
2.3.	Operative Kapazität	5
2.4.	Monitoring	5
2.5.	Finanzierung	6
3.	Nationales Vorauswahlverfahren in Deutschland und Zuständigkeiten	6
4.	Auswahl auf europäischer Ebene.....	7
5.	Annex	9
5.1.	Checkliste	9
5.2.	Nützliche Links.....	10
5.3.	Ansprechpartner	11

1. Einleitung

Das noch recht junge Projekt „Europäisches Kulturerbe-Siegel“ (EKS) geht zurück auf einen gemeinsamen Beschluss des Europäischen Parlaments und des EU-Kulturministerrates vom 16.11.2011¹. Die Initiative verfolgt das Ziel, das Zugehörigkeitsgefühl der europäischen Bürgerinnen und Bürger zur Europäischen Union und ihren gemeinsamen Werten zu stärken. Außerdem soll mit dem Siegel der Zugang zum europäischen Kulturerbe erleichtert, das Bewusstsein für eine europäische Identität gestärkt und der interkulturelle Dialog gefördert werden.

Die Auszeichnung würdigt das Engagement von Stätten, die symbolisch und beispielhaft für die europäische Einigung sowie die Ideale und Geschichte Europas und/oder der Europäischen Union stehen und diese Bedeutung auch mit geeigneten Aktivitäten zum Ausdruck bringen. Kurz gesagt geht es um die Vermittlung der europäischen Bedeutung/Dimension einer Stätte an ein europäisches Publikum.

Das Projekt richtet sich an einen vielfältigen Kreis von potenziellen Bewerberstätten; in Frage kommen nicht ausschließlich Stätten des baulichen Erbes, sondern auch solche, bei denen das mit einem Ort verbundene immaterielle Erbe, auch einzelne Kulturgegenstände und zeitgenössisches Kulturerbe, im Fokus stehen.

Die folgenden EKS-Stätten können diesen weiten Kulturerbe-Begriff beispielhaft illustrieren:

Carta de Lei von 1867 zur Abschaffung der Todesstrafe (Portugal)

Die Carta de Lei zur Abschaffung der Todesstrafe wurde 1867 angenommen und wird im Nationalarchiv Torre de Tombo in Lissabon aufbewahrt. Die europäische Jury wertete sie als eines der ersten Beispiele für die Kodifizierung der endgültigen Abschaffung der Todesstrafe im Rechtssystem eines europäischen Staates. Die Carta de Lei von 1867 betont Werte, die bis heute zu den Grundrechten der Europäischen Union gehören und erfüllt damit vorbildlich die EKS-Kriterien.

Mundaneum in Mons (Belgien)

Laut europäischer Jury gilt das Mundaneum als Meilenstein der europäischen Geistes- und Sozialgeschichte. Seine Gründer, Henri La Fontaine und Paul Otlet, setzten sich für den Frieden durch Dialog und Wissensaustausch auf europäischer und internationaler Ebene mittels bibliografischer Recherche ein. Das Mundaneum legte somit auch den Grundstein für die heutige Dokumentationswissenschaft; es kann als Vorläufer heutiger Internetsuchmaschinen gesehen werden.

Verfassung vom 3. Mai 1791 (Polen)

Die Verfassung von Polen-Litauen vom 3. Mai 1791 spiegelt nach Wertung der europäischen Jury den Einfluss der Aufklärung wider, in deren Zentrum Vernunft, Recht und Freiheit standen. Sie war die erste demokratisch verabschiedete Verfassung in Europa und ist ein Symbol für den demokratischen und friedlichen Wandel eines politischen Systems. Die Erstdrucke der Verfassung werden im Polnischen Nationalen Staatsarchiv aufbewahrt.

¹ Alle im Text zitierten Artikel beziehen sich auf Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Kulturerbe-Siegel.

Die bisher ausgezeichneten Stätten lassen sich nach einem von der Europäischen Kommission als Arbeitshypothese formulierten, vorläufigen Konzept im Wesentlichen vier, nicht abschließenden Themenkörben zuordnen, und zwar „Wege zur Einheit“, „Kampf für den Frieden“, „Auf der Suche nach dem Wissen“ und „Vorreiter des Fortschritts“. Die thematischen Verbindungen zwischen einzelnen EKS-Stätten können Anhaltspunkte geben für den Aufbau von Netzwerken und Kooperationspotenzialen.

Neben einzelnen Stätten können sich übergreifende, d. h. transnationale Stätten und nationale thematische Stätten anhand jeweils leicht unterschiedlicher Antragsformulare bewerben (Artikel 2 i. V. m. Artikel 12 und 13).

Bei einer transnationalen Bewerbung werden mehrere Stätten aus verschiedenen Mitgliedstaaten unter einem gemeinsamen thematischen Dach einbezogen. Eine transnationale Stätte liegt auch dann vor, wenn eine Stätte sich im Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten befindet.

Im Falle einer nationalen thematischen Stätte liegen die Stätten in demselben

Mitgliedstaat und sind ebenfalls durch einen thematischen Schwerpunkt miteinander verbunden. In diesen Sonderfällen ist jeweils ein Gesamtkoordinator zu bestimmen, der die Federführung für das Bewerbungsverfahren übernimmt.

In Deutschland sehen die nationalen Verfahrensregeln außerdem vor, dass die Unterlagen zur Vorprüfung bei dem zuständigen Ministerium bzw. bei der zuständigen Senatsverwaltung einzureichen sind. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung ist der Gesamtkoordinator einer EKS-Stätte später auch der zentrale Ansprechpartner für das Projekt. Bei einer transnationalen Stätte ist ferner zu berücksichtigen, dass sich alle beteiligten Stätten auf dem Gebiet von EU-Mitgliedstaaten befinden müssen; außerdem ist mit der Bewerbung eine (formlose) Zustimmungserklärung aller betroffenen Mitgliedstaaten einzureichen. Darüber hinaus sind bei einer transnationalen Bewerbung möglichst frühzeitig die nationalen EKS-Koordinatoren der beteiligten Staaten einzubeziehen. Diese Einbindung erfolgt am zweckmäßigsten durch die beteiligten Stätten in den anderen Staaten.

Beispiele für eine Einzelstätte ist das Hambacher Schloss, aber auch Leipzigs Musikerbe-Stätten, einem Verbund von neun Musikerbe-Stätten in Leipzig, die in der so genannten Leipziger Notenspur miteinander verbunden sind. Beispiele für eine transnationale Stätte sind die Gedenkstätten am ehemaligen Konzentrationslager Natzweiler und seinen Außenlagern sowie die Werkbundsiedlungen in Europa 1927 – 1932. Eine nationale thematische Stätte bilden die Stätten des Westfälischen Friedens mit den Rathäusern in Münster und Osnabrück.

Sollte in einer Bewerbungsrunde aus einem Mitgliedstaat sowohl eine nationale als auch eine transnationale Bewerbung eingebracht werden und beide gleichermaßen alle Kriterien erfüllen, erhält die transnationale Bewerbung bei der Siegelvergabe den Vorzug (Artikel 12 Abs. 4).



Hambacher Schloss © Tino Latzko



Rathaus Münster © Ralf Emmerich

Nicht zu verwechseln ist das EU-Projekt mit der namensgleichen, 2006 von einzelnen Staaten initiierten Vorläufer-Maßnahme, an der sich in Deutschland die Netzwerke „Stätten der Reformation“ und „Stätten des Eisernen Vorhangs“ beteiligten. Der inzwischen ausgelaufenen zwischenstaatlichen Maßnahme lag ein gänzlich anderes Reglement zu Grunde. Das von der EU beschlossene Europäische Kulturerbe-Siegel verfolgt zudem andere Ziele als die einschlägigen UNESCO-Programme; dies sollten interessierte Stätten im Vorfeld einer Bewerbung berücksichtigen.

Wiederum besteht die Möglichkeit, Stätten, die durch das Format der „Kulturrouten des Europarates“ transnational miteinander verbunden sind, durch eine Bewerbung für das Europäische Kulturerbe-Siegel besonders herauszustellen.

2. Kriterien

Der EU-Beschluss von 2011 benennt in Artikel 7 **drei Kriterien-Kategorien**, die eine Stätte für eine erfolgreiche Bewerbung erfüllen muss: die europäische Bedeutung/Dimension, das Projekt, das für die europäische Bedeutung sensibilisieren soll, und die operative Kapazität („Arbeitsprogramm“). Alle drei Kriterien-Kategorien werden durch verschiedene Einzelelemente unterfüttert, die zum Teil alternativ, zum Teil kumulativ vorliegen müssen. Die drei Kriterien-Kategorien stehen außerdem nicht unverbunden nebeneinander, sondern in Wechselwirkung zueinander; d. h. beispielsweise, dass das vorgelegte Projekt in einer Beziehung zum Hauptnarrativ der Bewerbung stehen sollte.



Rathaus Osnabrück © Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten

Die Praxis hat gezeigt, dass die drei Kategorien nicht die gleiche Wertigkeit haben, wie auch die einzelnen Kriterien-Elemente innerhalb der drei Kategorien von der europäischen Jury unterschiedlich gewichtet werden. Eindeutig ist dabei der Nachweis der europäischen Bedeutung/Dimension von überragender Relevanz.

2.1. Europäische Bedeutung/Dimension

Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

Die Bewerberstätten für das Siegel müssen einen symbolischen europäischen Wert aufweisen und eine bedeutende Rolle in der Geschichte und Kultur Europas und/oder beim Aufbau der Union gespielt haben. Sie müssen daher eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften nachweisen:

- i) ihren grenzübergreifenden oder europaweiten Charakter: die Art und Weise, in der der Einfluss und die Anziehungskraft, die von der Stätte ausging und weiter von ihr ausgehen, über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausreichen;
- ii) ihre Stellung und Rolle in der europäischen Geschichte und im europäischen Integrationsprozess sowie ihre Verbindung zu maßgeblichen europäischen Ereignissen, Persönlichkeiten oder Bewegungen;

- iii) ihre Stellung und Rolle im Rahmen der Entwicklung und Förderung der gemeinsamen Werte, die das Fundament der europäischen Integration bilden.



Konzentrationslager Natzweiler Krematoriumsofen © Yann Heiligenstein

EKS-Stätten müssen eine überzeugende europäische Dimension aufweisen. Von herausragender Bedeutung für eine erfolgreiche Bewerbung ist die klare und prägnante Darstellung dieser europäischen Dimension, eines europäischen Narrativs in den Antragsunterlagen. Beim Kriterium „**europäische Bedeutung bzw. europäische Dimension**“ handelt es sich um das zentrale Element der Bewerbung.

Eine fundierte geisteswissenschaftliche Betrachtung des europäischen Kontextes und ein interdisziplinärer Ansatz können maßgeblich zu einer qualitativvollen Bewerbung beitragen. Interessierten Stätten wird empfohlen, im Pro-

zess der Antragserarbeitung frühzeitig die Einbeziehung externer Expertise in Erwägung zu ziehen. Laut den Berichten der europäischen Auswahljury geht es im Kern darum, die europäische Dimension einer Stätte vor allem einem europäischen (nicht nur nationalem) Adressatenkreis näher zu bringen.

2.2. Projekt

Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

Die Bewerberstätten für das Siegel müssen ein Projekt vorlegen, mit dessen Umsetzung spätestens am Ende des Jahres der Zuerkennung begonnen werden muss und das alle folgenden Elemente umfasst:

- i) Sensibilisierung für die europäische Bedeutung der Stätte, insbesondere mittels geeigneter Informationsaktivitäten, Ausschilderung und Schulungen für das Personal;
- ii) Organisation von Bildungsmaßnahmen, insbesondere für junge Menschen, um die Bürgerinnen und Bürger besser mit der gemeinsamen Geschichte Europas und ihrem gemeinsamen und zugleich vielfältigen Kulturerbe vertraut zu machen und ihr Zugehörigkeitsgefühl zu einem gemeinsamen Kulturraum zu fördern;
- iii) Förderung der Mehrsprachigkeit und Erleichterung des Zugangs zu der Stätte durch Nutzung mehrerer Sprachen der Union;
- iv) Teilnahme an den Aktivitäten der Netzwerke der mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Projekte anzustoßen;
- v) Steigerung der Ausstrahlung und der Attraktivität der Stätte auf europäischer Ebene, unter anderem durch die Nutzung der Möglichkeiten neuer Technologien sowie digitaler und interaktiver Mittel und indem Synergien mit anderen europäischen Initiativen angestrebt werden.

Sofern der spezifische Charakter der Stätte dies erlaubt, ist die Ausrichtung künstlerischer und kultureller Aktivitäten zu begrüßen, die die Mobilität europäischer Kulturschaffender, Künstler und Sammlungen unterstützen, den interkulturellen Dialog stimulieren und Verknüpfungen zwischen dem Kulturerbe und zeitgenössischer künstlerischer und kreativer Arbeit fördern.

Ein weiteres entscheidendes Kriterium einer EKS-Bewerbung ist das sogenannte **Projekt**, das für die europäische Bedeutung/Dimension einer Stätte sensibilisieren soll. Hier ist die Auflistung von Einzelmaßnahmen wie z. B. Broschüren erstellen, Beschilderungen verbessern o. Ä. keinesfalls ausreichend. Vielmehr müssen Projekt und europäisches Hauptnarrativ einer Stätte miteinander

in Verbindung stehen. In diesem Zusammenhang können die Erarbeitung eines strategischen Vermittlungsansatzes und ein interdisziplinäres Herangehen zum Erfolg einer Bewerbung beitragen.

Eine zu starke Fokussierung auf einen touristischen Adressatenkreis sollte vermieden werden.

2.3. Operative Kapazität

Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

Die Bewerberstätten für das Siegel müssen ein Arbeitsprogramm vorlegen, das alle folgenden Elemente umfasst:

- i) Gewährleistung des soliden Managements der Stätte, einschließlich der Festlegung von Zielen und Indikatoren;
- ii) Gewährleistung der Erhaltung der Stätte für künftige Generationen im Einklang mit den einschlägigen Schutzregelungen;
- iii) Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Besucherinfrastruktur, wie geschichtliche Darstellung, Besucherinformation und Ausschilderung;
- iv) Gewährleistung der Zugänglichkeit der Stätte für ein möglichst breites Publikum, unter anderem durch bauliche Anpassung und Schulung des Personals;
- v) besondere Berücksichtigung junger Menschen, insbesondere in dem ihnen beim Zugang zur Stätte Vorrang gewährt wird;
- vi) Bekanntmachung der Stätte als nachhaltiges touristisches Ziel;
- vii) Entwicklung einer kohärenten und umfassenden Kommunikationsstrategie, die die europäische Bedeutung der Stätte hervorhebt;
- viii) Gewährleistung, dass die Stätte in möglichst umweltfreundlicher Weise verwaltet wird.

Das dritte Kriterium, das sog. **Arbeitsprogramm**, erfordert den Nachweis, dass eine Stätte finanziell und personell in der Lage ist, die beschriebenen Maßnahmen (Projekt) auch praktisch umzusetzen, und zwar vor allem auch mit Blick auf einen europäischen Adressatenkreis. Ein wichtiges Element ist hierbei ein mehrsprachiges Angebot.

2.4. Monitoring

Das Europäische Kulturerbe-Siegel wird grundsätzlich für unbegrenzte Zeit verliehen, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen wieder aberkannt werden. Artikel 15 sieht im vierjährigen Turnus ein regelmäßiges Monitoring der Stätten vor, das die dauerhafte Erfüllung der EKS-Kriterien gewährleisten soll. D. h. die Stätten müssen insbesondere nachweisen, dass sie das bei ihrer Bewerbung präsentierte Projekt bestehend aus verschiedenen Einzelaktivitäten auch tatsächlich umsetzen. Bereits im Bewerbungsformular müssen die Stätten anhand eines vorgegebenen Rasters einzelne Aktivitäten und Erfolgsindikatoren benennen als Grundlage für die spätere Überprüfung.



Schumann-Haus Leipzig / Isata Kanneh-Mason © Christian Kern

Begleitet wird das Monitoringverfahren durch den jeweiligen Mitgliedstaat und die nationalen Koordinatoren. Der erste Monitoring-Durchgang 2016 setzte sich aus zwei Elementen zusammen: der schriftlichen Beantwortung eines von der Europäischen Kommission entwickelten Monitoring-Formulars durch die EKS-Stätten und einem anschließenden Gespräch zwischen Vertretern der Stätten und einer Gruppe von (drei bis vier) Mitgliedern der europäischen Jury. Ein ausführlicher Monitoring-Bericht der europäischen Jury wurde im Dezember 2016 auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Da die erste Monitoring-Runde nach nur wenigen Jahren seit Schaffung des Europäischen Kulturerbe-Siegels durchgeführt wurde, hatte das Verfahren einen gewissen Pilot-Charakter. Der konkrete Ablauf der Monitoring-Runde 2020 bleibt daher abzuwarten.

2.5. Finanzierung

Mit der Verleihung des Siegels an eine Stätte ist keine direkte Finanzierung aus EU-Förderinstrumenten verbunden. Allerdings können die mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten Fördermittel aus anderen EU-Programmen beantragen. Eine Unterstützung der Zusammenarbeit und Vernetzung von EKS-Stätten fördert die EU im Rahmen des Programms Kreatives Europa.

3. Nationales Vorauswahlverfahren in Deutschland und Zuständigkeiten

Deutschland nimmt aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 09.02.2012 am Projekt „Europäisches Kulturerbe-Siegel“ teil. Die ganz überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich ebenfalls für eine Beteiligung an dem grundsätzlich freiwilligen EU-Projekt ausgesprochen.



Werkbundsiedlungen in Europa 1927 – 1932 ©Landeshauptstadt Stuttgart

Das für Deutschland beschlossene „Nationale Vorauswahlverfahren“ (KMK-Beschluss vom 06.12.2012, zuletzt aktualisiert durch Beschluss der Kultur-MK vom 13.03.2019) basiert auf Artikel 10 des EU-Beschlusses, demzufolge die Mitgliedstaaten für die nationale Vorauswahl von Stätten zuständig sind. Das deutsche Vorauswahlverfahren sieht vor, dass unter Verwendung der von der EU vorgegebenen einheitlichen Bewerbungsformulare interessierte Bewerberstätten ihre Bewerbungen bei den jeweils zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen einreichen.

In den 16 Ländern in der Bundesrepublik Deutschland sind dies in erster Linie die für Kultur und/oder Denkmalschutz zuständigen Ministerien (oft gemeinsam mit den Bereichen Hochschule, Wissenschaft und Forschung, teilweise aber auch die Innen-, Wirtschafts- oder Städtebauministerien) bzw. entsprechende Senatsverwaltungen.

Den Ministerien bzw. Senatsverwaltungen obliegt die Vorprüfung der Antragsunterlagen anhand der EU-Kriterien; formeller Antragsteller im Sinne des EKS-Formulars wird dadurch nicht das Land, sondern bleibt die jeweilige Stätte. In der Vergangenheit wurden die Bewerbungsformulare EU-seitig immer wieder leicht modifiziert, entschlackt und verbessert, sodass einer Bewerbung stets das auf der Webseite der Europäischen Kommission aktuell veröffentlichte Formular zu Grunde zu legen ist.

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz bündelt die von den Ministerien bzw. Senatsverwaltungen geprüften und übermittelten Bewerbungen, wobei diese vollständig spätestens 15 Monate vor Ablauf der EU-Bewerbungsfrist (1. März) vorliegen müssen. Spätestens 10 Monate vor Ablauf der EU-Bewerbungsfrist legt ein aus sieben Persönlichkeiten gebildetes Expertengremium dem KMK-Kulturausschuss sein Fachvotum vor. Nach Beratung im Kulturausschuss erfolgt die abschließende politische Entscheidung über die Vorauswahl deutscher Stätten in der Herbstsitzung der Kultur-MK des vor dem EU-Auswahldurchgang liegenden Jahres. Im Falle einer transnationalen Bewerbung unter Federführung eines anderen Mitgliedstaates gelten abweichende Verfahrensregeln. Eine Übersicht über die einzelnen Verfahrensschritte mit Fristen für den jeweils aktuellen

Auswahldurchgang findet sich auf der Webseite der Kultusministerkonferenz (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Themen/Kultur/EKS_4-Nationales-Vorauswahlverfahren_13-01-2020.pdf).

Neben der deutschen Textfassung ist eine englische Übersetzung der Bewerbungsunterlagen zu erstellen. Mit der Erstellung der Übersetzung kann bis zur abschließenden Entscheidung über die nationale Vorauswahl gewartet werden, wobei auf eine qualitativ hochwertige, professionelle Übersetzung zu achten ist. Erfahrungsgemäß ist eine Endrevision durch eine Muttersprachlerin/ einen Muttersprachler sinnvoll. Nach den EU-Vorgaben wäre es prinzipiell ausreichend, die Bewerbungsunterlagen ausschließlich in einer englischen Textfassung einzureichen. Allerdings stellt es eine erhebliche Arbeitserleichterung sowohl für die vorprüfenden Stellen in den Ländern als auch für die nationale Expertenjury dar, wenn die Unterlagen in Deutsch verfügbar sind.

Eine Besonderheit in Deutschland ist, dass Bewerberstätten zur Gewährleistung eines hochwertigen, auch wissenschaftlichen Standards neben den EU-Kriterien auch die ICOM-Kriterien zur Museumsarbeit oder analoge Standards berücksichtigen müssen. Dies hat die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss zum nationalen Vorauswahlverfahren vom 06.12.2012 festgelegt, um die Beachtung qualitätsorientierter Standards zu gewährleisten. Das Vorgehen entspricht auch dem Ansatz der europäischen Jury, die faktenbasierte und wissenschaftlich unterlegte Bewerbungen erwartet.

Bewerberstätten, die nicht von der nationalen Expertenjury zur Vorlage in Brüssel empfohlen wurden, steht es frei, sich in einem späteren Auswahldurchgang erneut zu bewerben. Im Bedarfsfall, d.h. sofern mehr als zwei Bewerbungen in einem Auswahldurchgang die Kriterien erfüllen, kann eine (nationale) Tentativliste geführt werden.

Ansprechpartner sind in Deutschland zum einen die von der Kultusministerkonferenz benannte Nationale Koordinatorin für das EKS, die Leiterin der Abteilung Kultur im Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes, Frau Dr. Heike Otto, zum anderen das Sekretariat der Kultusministerkonferenz als so genannter Contact Point mit den Referaten III D/Kunst und Kultur sowie IV B/Europäische und multilaterale Angelegenheiten sowie die jeweils zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen in den 16 Ländern.

Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens in Deutschland hat die Kultusministerkonferenz in mehreren Beschlüssen konkretisiert (vgl. Ziff. 5.2. Annex/Nützliche Links).

4. Auswahl auf europäischer Ebene

Das Verfahren für die Auswahl auf Unionsebene ist in Artikel 11 beschrieben. Gemäß Abs. 2 wählt die europäische Jury in jedem Durchgang höchstens eine Stätte pro Mitgliedstaat aus. Dies bedeutet, dass im Falle einer nationalen Vorauswahl von zwei Stätten, der maximalen Anzahl, in jedem Falle mindestens eine Stätte nicht zum Zuge kommen wird. Die jeweiligen Ablehnungsgründe ergeben sich aus dem Bericht der europäischen Jury. Die Leitlinien für Bewerberstätten weisen darauf hin, dass gegen die Empfehlung der europäischen Jury keine Rechtsmittel eingelegt werden können. Gleichwohl können die Bewerberstätten, die nicht ausgewählt werden, gemäß Abs. 5 in den Folgejahren erneut eine Bewerbung für die Vorauswahl auf nationaler Ebene einreichen.

Artikel 8 bestimmt, dass die europäische Jury aus 13 unabhängigen Expertinnen und Experten besteht, die über umfassende Erfahrungen und Fachkenntnisse in den für die Ziele der Maßnahme relevanten Bereichen verfügen. Sie werden für die Dauer von drei Jahren ernannt. Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission ernennen gemäß ihrer jeweiligen Verfahren jeweils vier Mitglieder, der Ausschuss der Regionen ein Mitglied. Eine Übergangsregelung

für das Jahr 2012 mit einmalig hiervon abweichenden Benennungszeiträumen sorgt dauerhaft dafür, dass nicht alle drei Jahre die komplette europäische Jury ausgetauscht wird.

Unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury benennt die Europäische Kommission sodann zu Beginn des Jahres nach dem Jahr, in dem das Auswahlverfahren stattfand, förmlich diejenigen Stätten, denen das Siegel zuerkannt wird. Die Übergabe der Auszeichnung an die Stätten erfolgt in der Regel im Rahmen einer feierlichen europäischen Verleihungszeremonie.

5. Annex

5.1. Checkliste

- Planung eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs bei der Antragserarbeitung
- Studium des KOM-Bewerberleitfadens und der Berichte der europäischen Auswahljury
- Evtl. Austausch mit bereits etablierten EKS-Stätten prüfen
- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit zuständigem Ministerium bzw. Senatsverwaltung, das bzw. die später für die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen vor Weiterleitung an das KMK-Sekretariat verantwortlich ist
- Evtl. Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise, insbesondere um die europäische Bedeutung/Dimension der Stätte herauszuarbeiten
- Bei einer transnationalen Bewerbung mit federführender deutscher Koordinierung: rechtzeitige Beibringung der (formlosen) Zustimmungserklärung der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.
- Entwicklung eines überzeugenden Projekts, das für die europäische Bedeutung/Dimension der Stätte sensibilisiert
- Erstellung einer (professionellen) englischen Übersetzung der Bewerbungsunterlagen rechtzeitig vor Ablauf der EU-Einreichungsfrist 1. März (Die englische Textfassung muss nicht schon zu Beginn des nationalen Vorauswahlverfahrens vorliegen)

5.2. Nützliche Links

- Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Kulturerbe-Siegel:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011D1194&from=DE>
- KMK-Beschluss vom 06.12.2012, zuletzt aktualisiert durch Beschluss der Kultur-MK vom 13.03.2019 zur Festlegung des nationalen Vorauswahlverfahrens:
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_12_06-EKS-Nationales-Vorauswahlverfahren.pdf
- KMK-Merkblatt mit den jeweils aktuellen Fristen für das nationale Vorauswahlverfahren:
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Themen/Kultur/EKS_4-Nationales-Vorauswahlverfahren_13-01-2020.pdf
- Das Europäische Kulturerbe-Siegel auf der Webseite der Europäischen Kommission (einschließlich Bewerbungsformulare, Leitfaden für Bewerberstätten, Jury-Berichte zu Auswahl und Monitoring):
https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/actions/heritage-label_de
- Webseiten der deutschen EKS-Stätten:

Hambacher Schloss:
<https://hambacher-schloss.de>

Stätten des Westfälischen Friedens:
<https://www.stadt-muenster.de/tourismus/westfaelischer-frieden.html>

<https://www.osnabrueck.de/kulturerbe-siegel/>

Gedenkstätten am ehemaligen Konzentrationslager Natzweiler und seinen Außenlagern:
<http://vgkn.eu/de/geschichte>

Leipzigs Musikerbe-Stätten:
<https://notenspur-leipzig.de>

Werkbundsiedlungen in Europa 1927 – 1932:
<https://werkbund-estates.eu/>

5.3. Ansprechpartner

- **Nationale Koordinatorin für das EKS**

Dr. Heike Otto
Ministerium für Bildung und Kultur
Abteilungsleitung Kultur
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
E-Mail: kultur@kultur.saarland.de

- **Kontaktstelle**

Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Referat III D – Kunst und Kultur
Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn
E-Mail: kultur@kmk.org

Referat IV B – Europäische und multilaterale Angelegenheiten
Taubenstraße 10
10117 Berlin
E-Mail: europa@kmk.org

- **Zuständige Ministerien und Senatsverwaltungen der 16 Länder**

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der Ministerien und Senatsverwaltungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Webseiten